**Vereinbarung**

zwischen

Unternehmen X (nachfolgend Unternehmen)

und

Restaurationsbetrieb Y (nachfolgend Betrieb)

I. Zweck

Der Betrieb bietet eine Verpflegungsmöglichkeit für Angestellte des Unternehmens an, deren Tätigkeit im Freien ausgeübt wird, und zwar in Übereinstimmung mit den Regeln, die für «Betriebskantinen» im Sinne von Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) gelten und dem Staatsratsentscheid vom 4. März 2021.

II. Bedingungen

Die Öffnungszeiten des Betriebs sind begrenzt auf die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens üblichen Arbeitstage und auf das Zeitfenster zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr.

Zugang haben Berufstätige, die ihr Mittagessen nicht in der Betriebskantine oder zu Hause einnehmen können, und die in folgenden Bereichen im Freien arbeiten: Landwirtschaft, Bauhandwerkgewerbe, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Strassenbau und Montageservice, ausgenommen Verwaltungspersonal.

Der Betrieb muss über eine gültige Betriebsbewilligung im Sinne vom Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) verfügen.

Diese Vereinbarung muss spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Zusammenarbeit unter der Adresse [cantine@ocvs.ch](file:///\\infra.vs.ch\dfs\DEF-DVB\SAAJF\7.%20Traduction\7.0.%20Généralités\Projets%20TRADOS\ETAT-MAJOR%202021\de-CH\cantine@ocvs.ch) eingereicht werden.

Das Unternehmen hat eine Namensliste der berechtigten Angestellten zu erstellen, diese beim Betrieb zu hinterlegen und sie auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Unternehmen meldet jeden Tag vor 11:00 Uhr die Angestellten an, die im Betrieb essen werden; der Betrieb muss überprüfen, ob die erschienenen Personen tatsächlich in der vom Arbeitgeber übermittelten Liste aufgeführt sind.

Der Restaurantbetreiber ist dafür verantwortlich, die Ankunfts- und Weggangszeit jeder Person zu erfassen, diese Informationen 14 Tage lang aufzubewahren, damit sie dem Kantonsarztamt für allfällige Kontaktrückverfolgungen zur Verfügung gestellt werden könnten, und dafür zu sorgen, dass die Liste am Ende dieser Frist vernichtet wird.

Der Restaurantbetreiber ist für die Anwendung des Schutzkonzeptes für Betriebskantinen verantwortlich (abweichend vom Schutzkonzept von GastroSuisse), während das Unternehmen dafür verantwortlich ist, dass seine Angestellten die Vorschriften während der Essenspause einhalten.

IIIInkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft, frühestens jedoch zwei Arbeitstage nach Meldung bei den kantonalen Behörden.

IV Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung der von den Parteien vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist den Behörden unverzüglich zu melden: cantine@ocvs.ch.

V Kontrollen

Die korrekte Anwendung dieser Vereinbarung kann von den zuständigen Stellen überprüft werden. Bei Verstössen machen sich das Unternehmen und/oder der Betrieb sowie die Angestellten strafbar.

V Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Die Parteien verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Vereinbarung ergeben, gütlich beizulegen. Scheitert diese Schlichtung, ist der Gerichtsstand in .......

Ausgestellt am ..... in (...), in zwei Originalausfertigungen, wobei jede der Parteien eine Originalausfertigung erhalten hat.

Für das Unternehmen X Für den Betrieb Y

Anhang: Schutzkonzept

Kopie an: Behörden .....